



# **Satzung AWO Bezirksverband Württemberg e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

**Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.**

Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Württemberg e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. und gehört der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Baden-Württemberg an.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die

1. Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Abgabenordnung (AO),
2. Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
3. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
4. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
5. Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgte,
6. Förderung der Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler\*innen, Spätaussiedler\*innen,
7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
8. Völkerverständigung sowie
9. Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
2. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamts, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
4. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
5. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
7. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Mitarbeit in Ausschüssen, Förderung wissenschaftlicher Forschung,

8. Teilnahme an Konferenzen, Tagungen,
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,
10. Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V.,
11. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere die Förderung von AWO International e. V. und des internationalen Arbeiterhilfswerks Solidar,
12. Katastrophenhilfe,
13. Öffentlichkeitsarbeit,
14. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen, sowie
15. Förderung der Integration von Zugewanderten und Geflüchteten durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., die es für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
- (2) Wo Kreisverbände nicht gebildet sind, gehören die Ortsvereine dem Bezirksverband als Mitglieder an.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs.
- (5) Für die Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen, den Austritt sowie Ausschluss oder die Suspendierung gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der AWO in der Fassung von 2014.

## **§ 5 Korporative Mitgliedschaft**

- (1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirksbereich beschränkt, können sich als korporatives Mitglied dem Bezirksverband anschließen.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Bezirksausschuss.
- (3) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte aus der Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus und haben das Recht zur Teilnahme an den Bezirkskonferenzen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder wird besonders vereinbart.
- (6) Es gilt die vom Bundesausschuss der AWO beschlossene Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

## **§ 6 Jugendwerk**

- (1) Für das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V. gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten vom Bezirksvorstand festgelegt
- (3) Der Bezirksvorstand ist zur Aufsicht gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt. Dafür gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der AWO in der Fassung von 2014.
- (4) Die\*der Revisor\*innen des Bezirksverbands sind berechtigt, die Prüfung des Bezirksjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisor\*innen durchzuführen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Bezirksverbands sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksausschuss
- c) der Bezirksvorstand.

## **§ 8 Bezirkskonferenz**

- (1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus den
  - a) Mitgliedern des Bezirksvorstands,
  - b) von den Kreisverbänden gewählten Delegierten,
  - c) von den Ortsvereinen in den Fällen des § 4 Abs. 2 gewählten Delegierten,
  - d) drei Delegierten des Bezirksjugendwerks sowie
  - e) Vertreter\*innen der korporativen Mitglieder mit beratender Stimme.

Die Zahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirksausschuss festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der

Delegiertenberechnung ebenfalls einzubeziehen. Die Vergabe von Grundmandaten ist zulässig. Delegierte müssen Mitglied der AWO sein.

- (2) Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von vier Jahren jeweils rechtzeitig vor der Bundeskonferenz abgehalten.
- (3) In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 aufgenommenen Ortsvereine oder der Bezirksvorstand es verlangen.
- (4) Der Bezirksvorstand hat die Delegierten und Vertreter\*innen mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf Grundlage dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang der\*diejenige gewählt ist, der\*die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Die Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:
  - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfungsberichte
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands
  - c) Wahl des Bezirksvorstands
  - d) Wahl der Revision
  - e) Wahl der Schiedskommission
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz
  - h) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über den Verteilungsschlüssel der Mitgliedsbeiträge im Bereich des Bezirksverbands
  - j) Beschlussfassungen über den Austritt als Mitglied des Bundesverbands sowie die Auflösung des Vereins
- (7) Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abweichend davon werden die Beisitzer\*innen im Bezirksvorstand und die Delegierten zur Bundeskonferenz in der Reihenfolge der auf sie insgesamt entfallenen und gültigen Stimmen (relative Stimmenmehrheit) gewählt.
- (8) Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Bezirkskonferenz nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.
- (9) Über die Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreter\*innen zu unterzeichnen.

## **§ 9 Bezirksausschuss**

- (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bezirksvorstand
  - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter\*innen
  - c) den Geschäftsführungen der Gliederungen und deren Unternehmen mit beratender Stimme
  - d) der\*dem Vorsitzenden des Bezirksjugendwerks oder deren\*dessen Stellvertreter\*in und einem\*einer weiteren Vertreter\*in.
- (2) Der Bezirksausschuss ist mindestens zweimal jährlich oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder vom Bezirksvorstand einzuberufen. Jeder Bezirkskonferenz soll eine Bezirksausschusssitzung zur Vorbereitung vorausgehen.

- (3) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Bezirksvorstands und des Bezirksjugendwerks und nimmt deren Berichte regelmäßig entgegen. Er berät den Bezirksvorstand in allen wichtigen Fragen der Entwicklung des Bezirksverbands. Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bezirkskonferenz fest.
- (4) Der Bezirksausschuss beschließt, soweit nicht die Bezirkskonferenz zuständig ist, über:
  - Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Bezirksverbands
  - Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden.
- (5) Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines
  - Vorstandsmitglieds
  - Mitglieds der Revisionskommission
  - Mitglieds des Schiedsgerichtsein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der\*des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.
- (6) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der\*dem Vorsitzenden oder einer\*einem Stellvertreter\*in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Bezirksvorstand**

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) Der\*dem Vorsitzenden,
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) insgesamt neun bis elf Beisitzer\*innen und
  - d) der\*dem im Vereinsregister eingetragenen Geschäftsführer\*in.
  - Der Vorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl gewählt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\*innen vorhanden ist. Bezüglich der Geschäftsführung gilt § 10 Abs. 2.
  - Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Bezirksvorstandsmitglied aus, so bedarf es nicht zwangsläufig einer Ergänzung des Bezirksvorstands.
  - Hauptberufliche Mitarbeiter\*innen des Bezirksverbands und der Unternehmen, an denen er beteiligt ist, sowie der zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen, sind für die Vorstandsfunktionen des Bezirksverbands nicht wählbar und führen zum Verlust der Funktion.
- (2) Der von der Bezirkskonferenz gewählte Bezirksvorstand bestellt mindestens eine\*n Geschäftsführer\*in. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Bezirksvorstand regelt durch Geschäftsführungs- und Vorstandsgeschäftsordnungen die Einzelheiten der Geschäftsführung im Innenverhältnis und kann Weisungen im Einzelfall erteilen.
- (3) Er kann (Fach-)Ausschüsse mit Sonderaufgaben betrauen.
- (4) Er beruft aus seiner Mitte eine\*n Gleichstellungsbeauftragte\*n, die\*der regelmäßig berichtet.
- (5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Ein\*e Vertreter\*in des Bezirksjugendwerks nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstands teil.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der\*die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der\*dem gemäß Absatz 2 bestellte Geschäftsführer\*in. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Abwesenheit der\*des 1. Vorsitzende\*n die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein vertreten.
- (8) Die Tätigkeit im Bezirksvorstand und Bezirksausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung des Bezirksvorstands entscheidet der Bezirksausschuss. Über die Höhe der Vergütung des Bezirksausschusses

entscheidet die Bezirkskonferenz. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten.

### **§ 11 Mandat und Mitgliedschaft**

- (1) Mandatsträger\*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Für alle Fragen und Regelungen zu Befangenheiten und Interessenkonflikten gilt der AWO-Gouvernance-Kodex in der Fassung von 2017.

### **§ 12 Aufsicht**

- (1) Der Bezirksverband ist gegenüber den Kreisverbänden, dem Bezirksjugendwerk sowie mit Zustimmung des jeweiligen Kreisverbands gegenüber dessen Gliederungen im Rahmen des Verbandsstatuts der AWO in der Fassung von 2014 und seiner Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat. Analog gilt dies auch für die Mitglieder, die ihre Zustimmung gegeben haben, dass der Bezirksverband zur Aufsicht und Prüfung ihrer Gliederungen berechtigt ist.
- (2) Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.
- (3) Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der AWO in der Fassung von 2014.
- (5) Der Bezirksverband hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen. Er hat zudem das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen oder Konferenzen einzuberufen.
- (6) Der Bezirksverband unterwirft sich im Rahmen des Verbandsstatuts in der Fassung von 2014 der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Die Bestimmungen des Verbandsstatuts der AWO in Fassung von 2014 zu Ordnungs- und Schiedsverfahren gelten für den Bezirksverband uneingeschränkt.

### **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanungen verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erfolgen, sofern nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Kontierung muss nach einem einheitlichen Kontenrahmen erfolgen.

- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der AWO in der Fassung von 2014 und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

#### **§ 14 Revision**

- (1) Es sind zwei bis vier Revisor\*innen zu wählen.
- (2) Die Revisionstätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen im geschäftsführenden Vorstand ausgeübt werden bzw. wurden. Sie darf auch nicht ausgeübt werden, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
- (3) Die\*der Revisor\*innen sind berechtigt, an Bezirksausschuss- und -vorstandssitzungen sowie -klausurtagungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **§ 15 Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Es wird eine mindestens aus drei Personen bestehende Schiedskommission gewählt.
- (2) Diese arbeitet unabhängig und gemäß den Regelungen des Verbandsstatuts der AWO in der Fassung von 2014.

#### **§ 16 Verbandsstatut und Gremienbeschlüsse**

- (1) Das Verbandsstatut der AWO ist in seiner Fassung von 2014 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut der AWO den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Alle aktuellen Beschlüsse der Bundeskonferenzen und des Bundesausschusses der AWO sind für den Bezirksverband verbindlich.

#### **§ 17 Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Der Austritt oder die Auflösung können nur auf einer Bezirkskonferenz beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und die zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Austritt oder die Auflösung können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

**Die Neufassung dieser Satzung wurde am 20. März 2021 auf der 31. ordentlichen Video-Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. beschlossen.**